

Informationsblatt

Fahrzeugwaagen im Direktverkauf

Mit der neuen Mess- und Eichverordnung (MessEV) gibt der Gesetzgeber eine neue Regelung vor, welche bei der Verwendung von Fahrzeugwaagen beachtet werden muss.

- **§ 6 Nr. 3 Begriffsbestimmungen (MessEV)¹**

„Direktverkauf ist ein Rechtsgeschäft, bei dem der Messwert Grundlage für den zu zahlenden Preis ist, ... und alle von dem Geschäftsvorgang betroffenen Parteien das Messergebnis an Ort und Stelle anerkennen, ...“

- **§ 23 Abs. 3 Aufstellung, Gebrauch und Wartung von Messgeräten (MessEV)¹**

„Wer ein Messgerät im Direktverkauf verwendet, muss es so aufstellen und benutzen, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann.“

Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an die Beschaffenheit der Fahrzeugwaage. Dies betrifft zum einen die Sicherstellung der Nullstellung vor der Messung sowie die Anzeige des Wäageergebnisses.

Folgende Möglichkeiten kommen in Frage:

- Anschluss einer Fernanzeige im Sichtbereich des Kunden

oder

- Anbringen eines Hinweisschildes „Zur Prüfung der Nullstellung aussteigen, es kann die Anzeige im Wäagehaus eingesehen werden.“

Das Hinweisschild muss mindestens das Format A3 mit einer Schriftgröße 72 aufweisen und im Sichtbereich des Kunden vor dem Befahren der Waage aufgestellt sein.

Zur Steuerung des Wäagevorganges bieten sich Regelungen über Ampelsteuerungen, Schranken oder Gegensprechanlagen an.

¹ Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098)

Besonderheit Selbstbedienungsfahrzeugwaagen

Sofern die Pflichten des Verwenders nicht durch anwesendes Wägepersonal wahrgenommen werden können, müssen technische Einrichtungen vorhanden sein, welche die Überwachung der Nullstellung vor dem Befahren des Lastträgers sowie ein korrektes Auffahren auf den Lastträger sicherstellen.

Hier ist wiederum in geeigneter Form der richtige Wägeablauf zu organisieren, folgende Lösungen bieten sich an:

- Ampelsteuerungen,
- Schranken,
- Lichtschranken,
- Induktionsschleifen,
- Kamera mit Bildschirmanzeige für den Kunden

oder auch andere, hier nicht genannte Einrichtungen, die den o. g. Zweck erfüllen.

Ergänzend sollte durch eine ausgehängte Handlungsanweisung eine Fehlbedienung ausgeschlossen werden.

Rechtsgrundlage

- Mess- und Eichverordnung (MessEV)

Anschriften der Eichbehörde

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen Hohe Straße 11 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 Fax : 0351 4780-499 E-Mail: eichdirektion@sme.sachsen.de	Eichamt Dresden Hohe Straße 13 01069 Dresden Telefon: 0351 4780-30 Fax: 0351 4780-599 E-Mail: eichamt.dresden@sme.sachsen.de	Eichamt Dresden Eichstelle Löbau Bahnhofstraße 35 a 02708 Löbau Telefon: 03585 860142 Fax: 03585 861000 E-Mail: eichstelle.loebau@sme.sachsen.de
Eichamt Chemnitz Schloßstraße 27 09111 Chemnitz Telefon: 0371 46184-0 Fax: 0371 412025 E-Mail: eichamt.chemnitz@sme.sachsen.de	Eichamt Leipzig Talstraße 11 04103 Leipzig Telefon: 0341 9942-30 Fax: 0341 9942-599 E-Mail: eichamt.leipzig@sme.sachsen.de	Eichamt Zwickau Lutherstraße 12 08056 Zwickau Telefon: 0375 212351 Fax: 0375 291916 E-Mail: eichamt.zwickau@sme.sachsen.de

Weitere Auskünfte zu diesem Informationsblatt erhalten Sie vom Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen (www.eichamt.sachsen.de).